



# 01 Statuten

## Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz.....	2
2	Zweck und Ziel .....	2
3	Aufgaben .....	2
4	Organe .....	2
5	Mitgliedschaft .....	4
6	Finanzen .....	4
7	Doping .....	5
8	Schlussbestimmungen .....	5

**Hinweis:**

*Dieses Regelwerk wird in den Sprachen Deutsch und Französisch veröffentlicht. Sollte die übersetzte Version andere Auslegungen der Regeln ermöglichen, so gilt im Streitfall die deutsche Version.*

## 1 Name und Sitz

Die Swiss Rock'n'Roll Confederation - abgekürzt SRRC - ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## 2 Zweck und Ziel

Die SRRC ist der nationale Verband der Rock'n'Roll-Clubs der Schweiz.

Die SRRC bezweckt :

- die Förderung des Rock'n'Roll-Tanzsportes, des Boogie-Woogie-Tanzsportes und des Lindy-Hop-Tanzsportes in der Schweiz sowie die Abstimmung der eigenen Aktivitäten mit den übrigen Tanz- und Sportverbänden der Schweiz.
- die Aufrechterhaltung von einheitlichen und geordneten Verhältnissen im Rock'n'Roll-Turniergeschehen der Schweiz.
- die Vertretung und Koordination der Aktivitäten im Rahmen der Swiss DanceSport Federation (SDSF)
- die Zusammenarbeit mit der World Rock'n'Roll Confederation WRRRC.
- die sportliche Präsenz in der Öffentlichkeit und den Medien.

## 3 Aufgaben

3.1 Die Aufgaben sind :

- die Festlegung des für die Mitglieder verbindlichen Nationalen Turnierreglements.
- die Vergabe und Kontrolle der Turniere und Meisterschaften.
- die Förderung und Hochhaltung der sportlichen Gesinnung, Bekämpfung von Auswüchsen aller Art.
- die Aus- und Weiterbildung von Aktiven und Funktionären.

3.2 Ethik Charta

Die Verbandsmitglieder setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Verbandsmitglieder anerkennt die «Ethik- Charta» des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

## 4 Organe

Die Organe der SRRC sind :

- Die Delegiertenversammlung
- Das Präsidium
- Die Rechnungsrevisoren

4.1 Die Delegiertenversammlung

4.1.1 Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der SRRC.

4.1.2 Die ordentliche DV findet im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Auf Beschluss des Präsidiums oder auf Verlangen von 1/6 der Mitglieder kann eine ausserordentliche DV jederzeit einberufen werden. Falls der Präsident trotz dem Verlangen von 1/6 der Mitglieder keine ausserordentliche DV einberuft, kann der 1/6 der Mitglieder dies selbst tun. Die ordentliche DV muss mindestens 8 Wochen, die ausserordentliche 2 Wochen im voraus angekündigt werden. Anträge der Mitglieder zu einer DV müssen 4 Wochen vor der DV eingereicht sein. Der Versand der Traktandenliste muss 10 Tage vor der DV erfolgen.

4.1.3 In ihren Zuständigkeitsbereich fallen:

- die Genehmigung des Protokolls der vorgehenden DV
- die Genehmigung des Jahresberichtes aller Ressorts
- die Genehmigung der Jahresrechnung

Ausgabe: März 2020

Ersetzt Ausgabe: April 2016

Seite 2 von 5

- die Genehmigung des Budgets
  - die Entlastung der Verwaltungsorgane
  - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - die Festsetzung der Lizenzgebühren
  - die Wahl des Präsidiums
  - die Wahl der Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Präsidium oder eines Ressorts sein, sind jedoch sonst frei wählbar. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - die Statuten-Änderungen
  - die Auflösung des Verbandes.
- 4.1.4 Die DV setzt sich aus 1 bis n Delegierten jedes Klubs zusammen (entsprechend der Gebührenordnung). Eine weitere Person (ohne Stimmrecht) pro Klub wird zugelassen. Einzelmitglieder können an der DV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- 4.1.5 Nur anwesende Delegierte sind stimmberechtigt (keine Vertretung durch andere Klubs möglich).
- 4.1.6 Für Statutenänderungen und Auflösung sind 2/3, in allen anderen Fällen ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- 4.2 Das Präsidium
- 4.2.1 Das Präsidium ist ausführendes Organ der SRRC und entscheidet in allen Fällen, die nicht in die Kompetenz der DV fallen. Das Präsidium kann die Entscheidungskompetenz an einzelne Ressorts delegieren. Permanente Delegationen sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
- 4.2.2 Ämter: Präsident, Chef Finanzen, Chef Spitzensport, Chef Breitensport, Sportdirektor, Chef Public Relation, Chef Entwicklungsprojekt. Ein Ressortleiter ist Stellvertreter des Präsidenten und wird pro Amtsjahr bestimmt und den Clubs kommuniziert.
- 4.2.3 Der Vorstand besteht aus minimum 5 Mitgliedern.
- 4.2.4 Alle Präsidiumsmitglieder werden an jeder 2. ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl, die von der nächsten DV bestätigt werden muss, ergänzen.
- 4.2.5 Die Ressortmitarbeiter, inkl. Nationaltrainer, werden durch das Präsidium gewählt.
- 4.3 Verwaltung
- 4.3.1 Der Präsident und ein weiteres Präsidiumsmitglied haben die Kollektivunterschrift zu zweit. Der Chef Finanzen hat Einzelunterschrift auf dem Bankkonto der SRRC.
- 4.3.2 Das Präsidium tagt so oft wie der geregelte Geschäftsgang des Verbandes es erfordert. In der Regel tritt er auf Einladung des Präsidenten zusammen. Zwei Vorstandsmitglieder können zusammen ebenfalls eine Einberufung verlangen.
- 4.3.3 Abstimmungen und Wahlen:
- Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
  - Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid
  - Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- 4.3.4 Protokolle von SRRC- und WRRC-Sitzungen werden allen Mitgliedern zugestellt.
- 4.4 Rechnungsrevisoren
- Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und erstatten der DV Bericht in schriftlicher Form. Die Rechnungsrevisoren werden an jeder 2. ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt.

## 5 Mitgliedschaft

5.1 Die SRRC setzt sich zusammen aus:

- Clubmitglieder
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

5.1.1 Clubs sind: Alle Rock'n'Roll Tanzorganisationen in der Schweiz.

5.1.2 Einzelmitglieder Sind: natürliche und juristische Personen, die unabhängig von einem Club die SRRC im Allgemeinen, und die Nationalmannschaft im Besonderen durch finanzielle Beiträge unterstützen.

5.1.3 Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die SRRC oder den Rock'n'Roll-Tanzsport in besonderer Weise verdient gemacht haben. Verleihung auf Antrag durch die DV. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5.1.4 Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.

5.2 Aufnahme

5.2.1 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Schriftlicher Antrag
- Statuten und Reglemente
- Organigramm

5.2.2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Im Falle einer Ablehnung kann der Antrag an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden, welche definitiv entscheidet.

5.2.3 Jeder aufnahmewillige Kandidat unterwirft sich mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft automatisch und uneingeschränkt den Statuten und Reglementen der SRRC und deren zuständiger Dachorganisationen.

5.3 Austritt

Austritte der Mitglieder können nur per 31. Dezember (31.12.) eines Jahres erfolgen. Die schriftlichen Austrittsgesuche müssen bis zum 31. Oktober (31.10.) des gleichen Jahres dem Vorstand vorliegen.

5.4 Sanktionen

Ein Mitglied kann vom Vorstand längstens bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung suspendiert werden, wenn es gegen seine statuarischen Pflichten oder andere Reglemente der SRRC oder deren Dachorganisationen verstossen hat. Die nächste ordentliche Delegiertenversammlung entscheidet über allfällige weitere Sanktionen.

## 6 Finanzen

6.1 Die Einnahmen bestehen vorwiegend aus :

- den Mitgliederbeiträgen
- den Lizenzgebühren
- den Erträgen von Kongressen, Lehrgängen und Turnieren
- den Beiträgen von Sport-Toto und Swiss Olympic

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 2000.-- pro Mitglied. Die weiteren finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden in der Gebührenordnung umschrieben, welche jeweils durch die Delegiertenversammlung genehmigt wird.

6.2 Die Ausgaben entstehen aus den zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendigen Kosten.

6.3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ausgabe: März 2020

Ersetzt Ausgabe: April 2016

## 7 Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und / oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association.

Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1-3 geregelt.

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allen- falls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

## 8 Schlussbestimmungen

Auflösung:

In diesem Falle ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen einem wohltätigen Zweck zuzuführen.

Inkraftsetzung Fribourg, 13.6.1987 Die Delegiertenversammlung

Änderungen: 20.03.88, 12.06.88, 18.06.89, 17.06.90, 09.06.91, 14.06.92, 13.06.93, 14.03.03, ???04, 02.04.06, 02.06.15, 09.04.16, 15.02.20